

Revision Schutzverordnung

Planungsbericht

3. Dezember 2025

Impressum

raum.manufaktur.ag
Feldlistrasse 31A
9000 St. Gallen

071 555 03 10
info@raummanufakturag.ch
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung
Armin Meier
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU
Raumplaner FSU | REG A
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Fachbearbeitung
Kilian Müller
BSc ETH Umweltnaturwissenschaften
MSc ETH Raumentwicklung & Infrastruktur-
systeme

Edith Germann
BSc FHO Landschaftsarchitektur

Silvan Oberholzer
BSc FHO in Raumplanung

Das Projekt wurde bis am 31. August 2021
durch Strittmatter Partner AG, St. Gallen be-
arbeitet.
Projektleitung: Armin Meier
Fachbearbeitung: Andreas Brunner

3442.003.433:PB_SchV-Gai-
serw_251127.docx

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
1 Ausgangslage	4
1.1 Sachverhalt	4
1.2 Projektorganisation	5
1.3 Vorgehen	6
2 Grundlagen	7
2.1 Planungsgrundlagen	7
3 Erläuterungen	9
3.1 Schutzfestlegung	9
3.2 Kulturschutz	9
3.3 Naturschutz	15
3.4 Landschafts- und Lebensraumschutz	17
4 Objektlisten	19
4.1 Neuaufnahmen oder Änderungen Kultur	19
4.2 Neuaufnahmen oder Änderungen Natur	21
4.3 Neuaufnahmen oder Änderungen Landschaft	26
4.4 Entlassungen Kultur	27
4.5 Entlassungen Natur	27
5 Bewilligung	28
5.1 Vorprüfung	28
5.2 Mitwirkung	29
5.3 Rechtsverfahren	35

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Ausgangslage

Nach der im Jahr 2011 erfolgten Revision des kommunalen Richtplans, der Teilrevision 2014 des Zonenplans und der Revision 2015 des Baureglements wird nun auch die Schutzverordnung angepasst. Die letzte Schutzverordnung stammt vom 12. Juli 1994 (Plan und Vorschriften) und entspricht den aktuellen Daten nicht mehr.

1.1.2 Revisionsbedarf

Neue und geänderte Grundlagen

Seit Erlass der letzten Schutzverordnung sind insbesondere folgende neue Grundlagen dazugekommen:

- Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (PBG; sGS 731.1)
- Kantonales Kulturerbe-gesetz vom 15. August 2017 (KEG; sGS 277.1)
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Zudem wurden folgende Grundlagen geändert:

- Kommunalen Richtplan
- Kantonalen Richtplan

Umfang der Revision

Der Umfang der Revision ergibt sich aufgrund der neuen Erkenntnisse aus dem kommunalen Richtplan, wie auch aus Erlassen des Bundes und des Kantons. Die als schützenswert eingeteilten Objekte aus dem kommunalen und kantonalen Richtplan sollen in einen grundeigentümergebundenen Schutz überführt werden.

Das Ortsbildinventar aus dem Jahr 1989 sollte überprüft und nach heutigen Vorstellungen neu erstellt werden.

Die Genauigkeit in der Darstellung der Naturobjekte (Hecken) entsprach nicht mehr den heutigen Ansprüchen und verlangte deshalb eine Neuaufnahme. Das erlaubte auch die Überprüfung von deren Vollständigkeit.

Die neue Schutzverordnung ist auf das neue Planungs- und Baugesetz (in Kraft seit dem 1. Oktober 2017) abzustützen. Durch den Kanton wurden zudem neue Mustervorschriften und Vorgaben zum Reglement aufgestellt, die zu berücksichtigen sind. Zudem waren Doppelspurigkeiten zum Baureglement zu beseitigen.

Gesamtrevision

Da die Schutzinventare zum grössten Teil neu zu erstellen waren und um die Schutzverordnung insgesamt auf die neue gesetzliche Basis abstützen zu können, erwies es sich als richtig, eine Gesamtrevision vorzunehmen. Mit ihr wird die bisherige, nach altem Recht erlassene Schutzverordnung aufgehoben.

Inventar der schützenswerten Bau- und archäologischen Denkmäler

Gemäss Art. 118 des während der Planungsarbeiten in Kraft getretenen PBG wird das Inventar der schützenswerten Bau- und archäologischen Denkmäler als separates Instrument erstellt und unterliegt der kantonalen Genehmigung.

1.1.3 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst das ganze Gemeindegebiet von Gaiserwald.

1.1.4 Auftrag

Der Gemeinderat hat das Büro Strittmatter Partner AG mit den Revisionsarbeiten und der Ausarbeitung der neuen Schutzinstrumente beauftragt. Ab dem September 2021 wurde der Auftrag durch das Büro raum.manufaktur.ag weiterbearbeitet. Der Auftrag zur Erarbeitung des Ortsbildinventars wurde Frau Dr. Isabella Studer-Geisser vergeben. Die Inventarisierung der Hecken wurde dem Förster Erwin Keller übertragen.

1.2 Projektorganisation

Die Projektleitung zur Revision der Schutzverordnung oblag seitens der Gemeinde dem Bauamt. Die Vorberatung und Prüfung der Schutzinventare erfolgten durch einen Ausschuss, mit:

- Gemeindepräsident (Boris Tschirky)
- Leiter Bauamt (Thomas Meyer)
- Leiter Hochbau (bis 6. Juni 2019: Markus Lutz, ab 6. Juni 2019: Andreas Knill)
- beauftragte Fachleute:
 - Ortsbildinventar: Dr. Isabella Studer-Geisser
 - Hecken: Erwin Keller
 - Teil Natur und Landschaft: Andreas Brunner, Strittmatter Partner AG
 - Projektleitung: Armin Meier, raum.manufaktur.ag

Die Beratung der Planungsinstrumente (Plan und Reglement) erfolgte einerseits in der Baukommission, welche den Teil Kultur beriet, und andererseits in der Umweltkommission, welche den Teil Natur beriet.

1.3 Vorgehen

Grundlagenerhebung

Die Hauptarbeiten der Inventarisierung erfolgten wie folgt:

- Sommer und Herbst 2016: Aufnahmen zum Ortsbildinventar
- Herbst 2016: Inventarisierung der Hecken sowie die Überprüfung der Naturschutzgebiete und übrigen Naturobjekte

Beratung und Vorprüfung

- Frühling 2017: Beratung in Bau- und Umweltkommission
- Sommer 2017: Einreichung zur Vorprüfung beim AREG
- 18. Mai 2018: Versand Vorprüfungsbericht des AREG an den Gemeinderat
- Sommer 2018: Anpassungen gemäss Vorprüfung, Beratung in Umweltkommission
- Ende 2019: Beratung in Baukommission und Gemeinderat, Verabschiedung zur Mitwirkung
- 30. November 2021: Beschluss im Gemeinderat

Die Anmerkungen aus der Vorprüfung wurden gemäss Liste in Kap. 5.1 berücksichtigt.

Mitwirkung

- 16. Januar 2020: Informationsanlass und Kontaktstunden
- 17. Januar 2020 bis 17. Februar 2020: Erste öffentliche Mitwirkung
- Herbst 2020: Anpassungen aus Mitwirkung, Beratung in Baukommission
- 17. März 2025 bis 15. April 2025: Zweite öffentliche Mitwirkung

Die Eingaben aus der Mitwirkung wurden gemäss Liste in Kap. 5.2 berücksichtigt.

Öffentliche Auflage

Die Planung lag vom 9. Mai 2022 bis 7. Juni 2022 öffentlich auf. Aufgrund der eingegangenen Einsprachen und der anschliessenden Einspracheverhandlungen wurden verschiedene Anpassungen umgesetzt, welche eine 2. Mitwirkung (vgl. oben und Kap. 5.2.2) und eine 2. öffentliche Auflage vom 15. August 2025 bis 15. September 2025 notwendig machten (vgl. Kap. 5.3).

2 Grundlagen

2.1 Planungsgrundlagen

2.1.1 Bestehende Planungsinstrumente / Grundlagen

Kommunaler Richtplan

Im Rahmen der Überarbeitung des Richtplans wurden die bestehenden Schutzobjekte auf ihre aktuelle Situation hin überprüft und bei Bedarf angepasst oder weggelassen; ebenso wurde die Ergänzung der schützens- oder erhaltenswerten Objekte geprüft. Dabei dienten die Schutzverordnung von 1994 und der Richtplan von 1998 als Grundlage.

Die Erarbeitung der Schutzverordnung wurde auf der Basis des kommunalen Richtplans 2011 erstellt. Für den kommunalen Richtplan wurden folgende Grundlagen beigezogen:

- Kantonaler Richtplan Januar 2003
- Kommunaler Richtplan 1998 / 2008
- Schutzverordnung 1994
- Ortsbildinventar 1989 (Dr. Daniel Studer)
- Kantonales Geotopinventar 2003
- Archäologische Schutzgebiete gemäss Kantonsarchäologie 2010
- Bundesinventare gemäss eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
 - Bundesinventar der Hochmoore von nat. Bedeutung
 - Bundesinventar der Flachmoore von nat. Bedeutung
 - Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nat. Bedeutung
- Waldentwicklungsplan "Notker" Dezember 2004
- Vertragsgebiete gemäss Gesetz zur Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL)
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) 2010

Deponieplan Tüfentobel

Innerhalb des Deponieperimeters Tüfentobel wird zurzeit auf Schutzfestlegungen verzichtet, da ein detaillierter Rekultivierungsplan besteht und nicht auszuschliessen ist, dass die darin festgehaltene Endgestaltung am Schluss noch ändert. Die Schutzverordnung soll erst nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten angepasst werden.

2.1.2 Ergänzungen

Zusätzlich wurden zur Ergänzung der Schutzverordnung weitere Grundlagen verwendet, die bei der Richtplanung noch nicht bekannt waren oder noch nicht zwingend berücksichtigt werden mussten. Diese sind:

- Kantonaler Richtplan 2014
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) 2008, alle nicht in der Schutzverordnung durch Ortsbildschutzgebiete geschützten Gebiete fliessen in die Revision der Ortsplanung ein und werden im kommunalen Richtplan berücksichtigt

- Standorte Fledermausquartiere (Dr. Jonas Barandun)
- Aktuelle Vertragsgebiete gemäss Gesetz zur Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL), soweit sie während der Planungsarbeiten schon bestanden
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) 2010; Verlauf von lokaler Bedeutung
- Luftbildgestützte Auswertung von Hecken und Feldgehölzen, kantonales Amt für Natur, Jagd und Fischerei 2015

2.1.3 Auswahl der Schutzgegenstände

Die Auswahl der Schutzgegenstände richtete sich einerseits nach den bisherigen Festlegungen der Schutzverordnung und andererseits nach den genannten eidgenössischen und kantonalen Inventaren bzw. der Richtplanung. Bei Bedarf wurden die bisherigen Schutzgegenstände angepasst. Dazu wurden auch Orthofotos oder ältere Luftbilder beigezogen.

3 Erläuterungen

3.1 Schutzfestlegung

3.1.1 Zu schützende Gebiete und Objekte

Die im kommunalen Richtplan bezeichneten schützenswerten Gebiete und Objekte werden mit einzelnen Anpassungen in die Schutzverordnung aufgenommen. Dies betrifft Schutzgegenstände der Gruppe:

Kulturschutz

- Ortsbildschutzgebiete A Substanzschutz
- Ortsbildschutzgebiete B Strukturschutz
- Kulturobjekte
- Archäologische Schutzgebiete
- Historische Verkehrswege

Naturschutz

- Naturschutzgebiete Feuchtstandort
- Naturschutzgebiete Trockenstandort
- Übergangsbereiche (Pufferzonen)
- Amphibienlaichgebiete
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Einzelbäume, Baumgruppen, Gehölze
- Weiher

Landschafts- und Lebensraumschutz

- Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen (Kerngebiet)
- Landschaftsschutzgebiete
- Geotopschutzgebiete und Einzelgeotope

3.2 Kulturschutz

3.2.1 Ortsbildschutzgebiete

Im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sind keine Eintragungen von nationaler Bedeutung vorhanden. Hingegen sind das Ortsbild von St. Josefen als von kantonaler und diejenigen von Abtwil und Engelburg als von lokaler Bedeutung eingestuft.

Die bestehenden Ortsbildschutzgebiete gemäss Schutzverordnung 1994 haben sich bewährt und werden weitergeführt. Neu werden sie unterteilt in Substanzschutzgebiete und Strukturschutzgebiete. Dabei entsprechen die Vorschriften der bisherigen Ortsbildschutzgebiete im Wesentlichen den neuen Gebieten «Strukturschutz». Die wichtigsten Ortsbildschutzgebiete werden neu dem «Substanzschutz» zugewiesen. Dies korrespondiert mit dem ISOS-Inventar, in welchem diese schutzwürdigen Gebiete mit dem Erhaltungsziel A versehen sind, in welchen ebenfalls die Erhaltung der Substanz empfohlen wird.

Die in den Ortsbildschutzgebieten Substanzschutz geforderten historisch authentischen Materialien stellen sicher, dass Sanierungen im Sinne

der ursprünglichen Materialisierung ausgeführt werden. Dabei dürfen neue Bauteile verwendet werden, lediglich die gewählte Materialart muss dem historischen Bestand entsprechen. Folgend wird der Fokus auf die Umsetzung in der Schutzverordnung gelegt. Dazu werden die einzelnen ISOS-Einträge tabellarisch zusammengefasst und ausgewertet.

Die schützenswerte Bebauung wird in der Inventarisierung nach den Erhaltungszielen A (Erhalt der Substanz), B (Erhalt der Struktur) und C (Erhalt des ganzheitlichen Charakters) differenziert. In Gaiserwald kommen fast ausschliesslich nur die Erhaltungsziele «A» und «B» vor – nur ein Einzelobjekt wird mit einem «C» eingestuft und anschliessend als Kulturobjekt geschützt. Die Umgebungen (römische Ziffern) sind nach den Zielen a (Erhalt der Beschaffenheit) und b (Erhalt der Eigenschaften) unterteilt.

Abtwil

Das Ortsbild von Abtwil ist nicht im Kantonsinventar eingetragen und deshalb von lokaler Bedeutung.

Abb. 1 Ausschnitt Karte Ortsbildaufnahme überlagert mit Schutzverordnung Gaiserwald, Stand: April 2025

	KO	Kulturobjekt Baute, national / kantonal lokal
	KO	Kulturobjekt Anlage, kantonal lokal
	OS A	Ortsbildschutzgebiet, Substanzschutz, kantonal lokal
	OS B	Ortsbildschutzgebiet Strukturschutz, lokal



Tab. 1 Elemente Ortsbildaufnahme Abtwil, Stand
August 1990

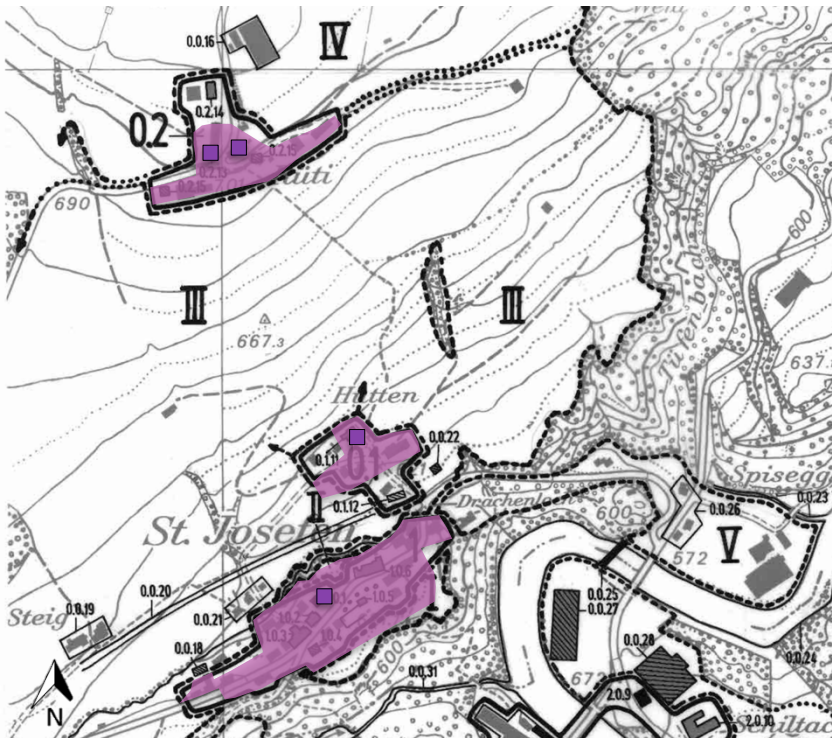
Gebiet	Erhal- tungsziel	Umsetzung in Planungsinstrument
1	B	Wird, mit Ausnahme des nicht schützenswerten Gemeinde- hauses, dem OBS-Substanz- bzw. Strukturschutz zugewiesen
1.1	A	Wird dem OBS-Substanzschutz zugewiesen
0.2	C	Evang. Kirche wird als geschütztes Kulturobjekt ergänzt (KO 35)
0.3	B	Teilweise dem OBS-Substanz- bzw. Strukturschutz zugewie- sen, drei Gebäude im östlichen Teil sind teilweise stark umgebaut, kaum noch schützenswert
0.4	A	Kaum noch ursprüngliche Struktur vorhanden, Wohnhaus ge- schützt (KO 5), Hof wird dem OBS-Strukturschutz zugewiesen
I	a	Erhalt von Vorgärten mit Einordnungsgebot entlang wichti- ger Verbindungen im Zonenplan gesichert.
II	a	Erhalt des Freiraums grösstenteils durch Freihaltegebiete im Zonenplan sichergestellt
III	a	Öffentliche Nutzungen und Sportanlagen bleiben bestehen
IV	a	Bereits zu grossen Teilen überbaute Obstgärten in der Land- wirtschaftszone im bestehenden Richtplan erwähnt
V	b	Überbaut mit diversen Nutzungen, kaum noch schützens- werte Struktur vorhanden
VI	b	Grösstenteils Kerngebiet mit Einordnungsgebot im Zonenplan, bzw. bereits bebaut
VII	a	Grösstenteils überbaut
VIII	b	Vollständig überbaut
IX	b	Grösstenteils überbaut
0.0.28	A	Geschütztes Kulturobjekt (KO 11)
0.0.29	A	Geschütztes Kulturobjekt (KO 10)

St. Josefen / Rüti

Das Ortsbild von St. Josefen ist von kantonaler Bedeutung und deshalb im Kantonsinventar eingetragen.

Abb. 2 Ausschnitt Karte Ortsbildaufnahme überlagert mit Schutzverordnung Gaiserwald, Stand: April 2025

	KO	Kulturobjekt Baute, national / kantonale lokal
	KO	Kulturobjekt Anlage, kantonale lokal
	OS A	Ortsbildschutzgebiet, Substanzschutz, kantonale lokal
	OS B	Ortsbildschutzgebiet Strukturschutz, lokal



Tab. 2 Elemente Ortsbildaufnahme St. Josefen, Stand August 1990

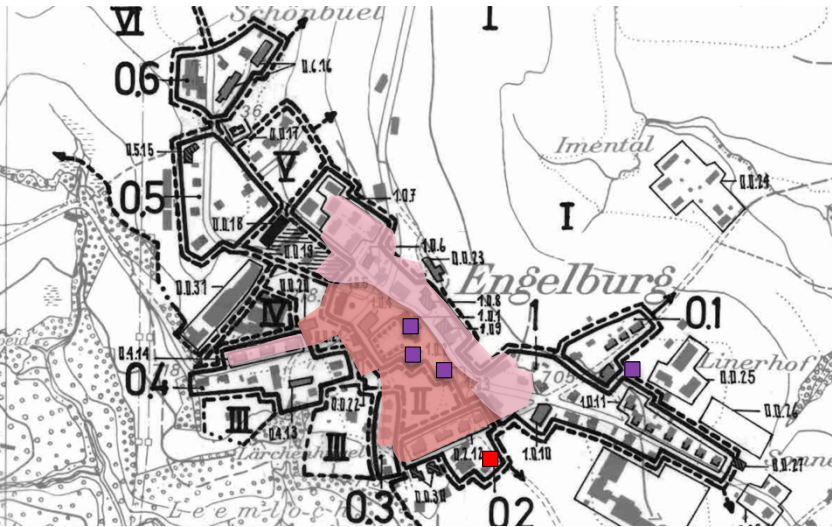
Gebiet	Erhaltungsziel	Umsetzung in Planungsinstrument
1	A	Wird dem OBS-Substanzschutz zugewiesen
0.1	A	Wird dem OBS-Substanzschutz zugewiesen
0.2	B	Wird dem OBS-Substanzschutz zugewiesen
I	a	Freihaltegebiet im Zonenplan
II	a	Wald, teilweise unbebaute Kernzone
III	a	Landwirtschaftsgebiet
IV	a	Teils mit Gewächshäusern bebaut und Intensivlandwirtschaftsgebiet, grösstenteils Landwirtschaftsgebiet
V	a	Intensiverholungszone mit Reitsportanlagen
1.0.1	A	Geschütztes Kulturobjekt (KO 12)
0.0.25	A	Geschütztes Kulturobjekt (KO 13)

Engelburg

Das Ortsbild von Engelburg ist nicht im Kantonsinventar eingetragen und deshalb von lokaler Bedeutung.

Abb. 3 Ausschnitt Karte Ortsbildaufnahme überlagert mit Schutzverordnung Gaiserwald, Stand: April 2025

	KO	Kulturobjekt Baute, national / kantonal lokal
	KO	Kulturobjekt Anlage, kantonal lokal
	OS A	Ortsbildschutzgebiet, Substanzschutz, kantonal lokal
	OS B	Ortsbildschutzgebiet Strukturschutz, lokal



Tab. 3 Elemente Ortsbildaufnahme Engelburg, Stand August 1990

Gebiet	Erhaltungsziel	Umsetzung in Planungsinstrument
1	B	Wird dem OBS-Substanz- bzw. Strukturschutz zugewiesen, mittlerer Teil mit wenig verbliebener Struktur liegt in Kernzone mit Einfügungsgebot
0.1	A	Teilweise Neubauten vorhanden – gesamthaft strukturell als nicht mehr schützenswert anzusehen
0.2	B	Teils dem OBS-Substanzschutz zugewiesen, bzw. bereits bebaut
0.3	B	Dem OBS-Substanzschutz zugewiesen
0.4	B	Reihe an Mietshäusern im OBS-Strukturschutz. Südlich der Strasse kaum mehr schützenswerte Struktur vorhanden.
0.5	A	Verschiedene Neubauten, total verändert, entlang St. Gallerstrasse mit Einfügungsgebot
0.6	A	Hofgruppe als Ensemble mit zu wenig Substanz für Schutz (viele An- und Umbauten)
I	a	Teilweise überbaut, grösstenteils Landwirtschaftsgebiet
II	a	Rechtskräftiger Überbauungsplan Dorfzentrum Engelburg vorhanden
III	b	Vollständig überbaut, bzw. Wald und Landwirtschaftsgebiet
IV	b	Vollständig überbaut
V	b	Einfamilienhausquartier
VI	a	Einzelne Neubauten, unbebaute Flächen in Landwirtschaftsgebiet
1.0.1	A	Geschütztes Kulturobjekt (KO 24)
1.0.2	A	Geschütztes Kulturobjekt (KO 23)

1.0.5	A	Im OBS-Substanzschutz
0.0.18	A	Grössere Umbauten am Gebäude, stark verändert

3.2.2 Kulturobjekte

Die Festlegungen der geschützten und erhaltenswerten Kulturobjekte im kommunalen Richtplan 2011 basierte auf dem detaillierten Ortsbildinventar 1989 von Dr. Daniel Studer. Das Ortsbildinventar von 1989 wurde für die Erarbeitung der Schutzverordnung im Jahre 2016 von Dr. Isabella Studer überarbeitet. Dabei sind neue Objekte aufgenommen worden. Diese sind in Kap. 4.1.3 verzeichnet.

3.2.3 Archäologische Schutzgebiete

Die archäologischen Schutzgebiete wurden vom kommunalen Richtplan 2011 übernommen, welcher sich auf das Inventar der Kantonsarchäologie stützt. Diese sind mit der Aufnahme durch digitale Daten des Kantons in der Ausdehnung leicht angepasst worden. Im Anhang sind die Gebiete aufgeführt.

3.2.4 Historische Verkehrswege

Im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) 2010 werden Wege von nationaler Bedeutung aufgeführt, die bundesrechtlich geschützt sind (Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, VIVS; SR 451.13). Es enthält für das Gemeindegebiet von Gaiserwald keine Wegstücke. Daneben gibt es jedoch historische Verkehrswege von regionaler (kantonaler) und lokaler Bedeutung, die im Inventar als Objekte „mit historischem Verlauf“, „mit Substanz“ oder als Objekte „mit viel Substanz“ unterschieden sind. Sie werden in die Schutzverordnung aufgenommen (Objektbezeichnung siehe Anhang sowie Reglement zur Schutzverordnung).

3.3 Naturschutz

3.3.1 Naturschutzgebiete Feucht- und Trockenstandorte

Die Naturschutzgebiete Feucht- und Trockenstandorte werden von der kommunalen Richtplanung übernommen. Diese werden in der neuen Schutzverordnung separat nach Feucht- und Trockenstandorten aufgrund der unterschiedlichen Bewirtschaftung aufgeführt und nummeriert. Ihre Ausdehnung wurde überprüft und wo nötig angepasst. Soweit möglich wurden die Abgrenzungen gemäss den Bewirtschaftungsvereinbarungen

nach dem Gesetz zur Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL) übernommen.

Wesentlichen Anpassungen werden als formelle Änderungen in die Teilrevision der Schutzverordnung aufgenommen, unbedeutenden Gebietsanpassungen direkt als "technische Änderungen" in den Datensatz der Schutzverordnung überführt.

Die Begehungskontrolle hat ergeben, dass in denjenigen Flächen, für welche nachfolgend keine Bemerkungen angebracht sind, die vorschriftsgemäss Bewirtschaftung gewährleistet ist und die Flächen nicht speziell beeinträchtigt werden (Beschattung, Neophyten, usw.).

Besondere Bemerkungen:

- Die Fläche NFA 03, Feuchtbiotop Tonisberg, ist aufgrund zunehmenden Einwuchses pflegebedürftig. Die Gemeinde wird den Umfang der Pflegearbeiten zusammen mit der Grundeigentümerschaft klären.
- Die Fläche NFA 05, Feuchtgebiet Locherhof, ist allseits von Wald umgeben. An der Nordgrenze ist ein Einwuchs festzustellen, dessen Behebung zusammen mit den Forstbehörden geklärt wird.
- Die Fläche NTA 01, Trockenstandort Sennhüslen, kann aufgrund älterer Luftaufnahmen auf das Gebiet ausserhalb des früher bereits vorhandenen Waldbestands reduziert werden; hingegen wird angestrebt, den neueren Waldeinwuchs in der Mitte wieder aufzulichten, weshalb diese Einwuchsfläche im Naturschutzgebiet bleibt.

3.3.2 Übergangsbereiche (Pufferzonen)

Die Pufferzonen sollen die Naturschutzgebiete vor Düngereinträgen schützen. Es sind Pufferzonen beim Staubhausermoos, Sonnenbergmoos, Feuerweiher, Stauweiher, Ried und beim Flachmoor Schwendiweid zu finden. Diese werden aus der kommunalen Richtplanung übernommen.

3.3.3 Amphibienlaichgebiete

Das Flachmoor Sonnenbergmoos (gemäss kommunalem Richtplan N2) weist gemäss kantonalem Richtplan ein Amphibienlaichgebiet von kantonalen, der Feuchtstandort Ochsenweid (gemäss kommunalem Richtplan N12) ein solches von nationaler Bedeutung auf. Diese werden in die Schutzverordnung aufgenommen.

3.3.4 Einzelbäume, Baumgruppen, Gehölze

Mit der bisherigen Schutzverordnung sind verschiedene Einzelbäume unter Schutz gestellt worden. Es handelt sich um solche, die markant sind

und deren Bestand im öffentlichen Interesse liegt. Die Einzelbäume wurden mit dem Orthofoto überprüft und werden weiterhin geschützt.

3.3.5 Hecke, Feld- und Ufergehölz, Baumreihen

Im Rahmen der Erarbeitung der Schutzverordnung wurden die im Richtplan 2011 eingetragenen Objekte mit den Gehölzen der luftbildgestützten Auswertung des Kantons verglichen und allfällige Neuaufnahmen überprüft. Anhand des Geoportals wurde die Ausdehnung und die Lage der bestehenden Gehölze überprüft und wenn nötig angepasst. Zum Teil ist eine Verschiebung aufgrund der ungenauen Aufnahme bei der bestehenden Schutzverordnung zu erklären, andere Veränderungen mussten vor Ort überprüft werden. In den Listen in Kap. 4 sind die Objekte mit Änderungen aufgeführt.

Hecken oder Teile davon werden aus dem Schutz entlassen, wenn sie entweder gemäss Kantonsforstamt gesetzlich als Wald eingestuft werden oder aufgrund eines Vergleichs mit alten Luftbildern zum Zeitpunkt des Erlasses der bisherigen Schutzverordnung gar nicht bestanden haben (Planfehler).

3.3.6 Weiher

Folgende Objekte werden neu als Schutzobjekt "Weiher" in die Schutzverordnung aufgenommen:

- Langhalde (komm. Richtplan N4),
- Feuerweiher Müli (komm. Richtplan N5),
- Stauweiher Moosmüli (komm. Richtplan N6),
- Weiher im Sonnenbergmoos (komm. Richtplan N2),
- Weiher Schwendiweid (komm. Richtplan N11)

Der Schutz der Weiher umfasst auch deren Uferbereich.

Der Moosmüliweiher wurde kürzlich ausgebaggert, um ihn aufzuwerten.

3.4 Landschafts- und Lebensraumschutz

3.4.1 Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen (Kerngebiet)

Die Gebiete entlang der Sitter und am Wisenbach sowie die Umgebung des Staubhusermooses werden in der bisherigen Schutzverordnung als Lebensraum schutzwürdiger Tiere und Pflanzen aufgeführt. Der kommunale Richtplan hat diese Gebiete übernommen, welche nun wieder in der neuen Schutzverordnung enthalten. Das Gebiet an der Sitter umfasst auch den Lebensraum Gewässer gemäss kantonalem Richtplan.

Die Ufergehölze in den Lebensräumen stehen gemäss neuem Reglement generell unter Schutz.

3.4.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete werden aus dem kommunalen Richtplan übernommen. Die Gebiete sind im kantonalen Richtplan festgehalten und wurden vor Ort überprüft. Dies betrifft das Gebiet "Hohfirst - Tannenbergr" und das Gebiet "Sittertobel", das sich über mehrere Gemeinden erstreckt. Im Vergleich zur bisherigen Schutzverordnung wurden die Gebiete in der Ausdehnung aufgrund der Gegebenheiten vor Ort leicht angepasst.

3.4.3 Aussichtspunkte / -lagen

Die Aussichtspunkte aus dem kommunalen Richtplan werden nicht in die Schutzverordnung überführt. Die Freihaltung der Aussicht wird bei der behördlichen Tätigkeit berücksichtigt. Eine Gefährdung der Aussichtslagen besteht nicht.

3.4.4 Geotope/Geotoplandschaften

Im Geotopverzeichnis von 2003 sind Gebiete von nationaler und regionaler (kantonaler) Bedeutung aufgeführt. In Gaiserwald befinden sich Gebiete sowohl von nationaler als auch regionaler (kantonaler) Bedeutung sowie ein Aufschluss von lokaler Bedeutung im Tüfentobel. Diese werden in die Schutzverordnung aufgenommen (Beschreibung der Gebiete siehe Kap. 4).

Im Geotopverzeichnis enthaltene Geotoplandschaften werden nicht als eigene Schutzkategorie aufgenommen, da ihr Schutz unter der Kategorie «Landschaftsschutzgebiet» ausreicht. Der Information halber sind sie aber als Hinweis im Plan bezeichnet.

4 Objektlisten

In den folgenden Listen sind alle Objekte aufgeführt, die seit der Schutzverordnung 1994 neu aufgenommen, geändert worden oder zu entlassen sind. Die Kapitel 4.1 bis 4.3 beinhalten Neuaufnahmen und Änderungen, die Kapitel 4.4 und 4.5 Entlassungen von Schutzgegenständen.

Eine vollständige Liste der Schutzobjekte, welche auch die nicht veränderten bisherigen Gegenstände enthält, findet sich im Anhang des Reglements.

4.1 Neuaufnahmen oder Änderungen Kultur

Neu in die Schutzverordnung aufzunehmen gemäss kommunalem Richtplan sowie neuem Ortsbildinventar.

4.1.1 Neue oder geänderte Ortsbildschutzgebiete A Substanzschutz

Plan Nr.	Objekt	Assek. Nr.	Bemerkungen
OS A 01	Abtwil Zentrum	div.	bisheriges Ortsbildschutzgebiet, Neuzuweisung zu OS A
OS A 02	Abtwil Kirche	div.	bisheriges Ortsbildschutzgebiet, Neuzuweisung zu OS A
OS A 03	St. Josefen	div.	bisheriges Ortsbildschutzgebiet, Neuzuweisung zu OS A
OS A 04	Engelburg Zentrum	div.	bisheriges Ortsbildschutzgebiet, Neuzuweisung zu OS A
OS A 06	Hofgruppe Hütten, St. Josefen	17/21	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016
OS A 07	Hofgruppe Rüti	147/139/2206	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016

4.1.2 Neue oder geänderte Ortsbildschutzgebiete B Strukturschutz

Plan Nr.	Objekt	Assek. Nr.	Bemerkungen
OS B 01	Abtwil	div.	bisheriges Ortsbildschutzgebiet, erweitert gemäss Ortsbildinventar 2016
OS B 02	Engelburg, Zentrum	div.	bisheriges Ortsbildschutzgebiet, erweitert gemäss Ortsbildinventar 2016
OS B 03	Hofgruppe Giesen, Abtwil	145/64/60	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016
OS B 04	Hofgruppe Secki	421	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016
OS B 05	Hofgruppe Risi	491	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016

Plan Nr.	Objekt	Assek. Nr.	Bemerkungen
OS B 06	Hofgruppe Untere Meldegg	127/128/129/ 130/131/2154 /125/822	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016
OS B 07	Hofgruppe Obere Meldegg	945/2250/12 2/121/119/12 0/123	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016
OS B 08	Hofgruppe Wienachthalden	112/113/117	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016
OS B 09	Giessenweg	55/56/58	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016

4.1.3 Neue Kulturobjekte

Plan Nr.	Objekt	Lage	Assek. Nr.	Bemerkungen
KO 26	Kinderheim Langhalden	Langhalde, Abtwil	1	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016
KO 30	Wohnhaus	Hauptstrasse 46, Abtwil	250	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016
KO 31	Schulhaus	Hauptstrasse 39, Abtwil	239	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016
KO 32	Wohnhaus	Haldenweg 3, Abtwil	243	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016
KO 35	Reformierte Kirche	Sonnenhofstrasse, Abtwil	889	Neuaufnahme, Ergänzung Ortsbildinventar 2019
KO 36	Trafostation Linerhof	Bächlistrasse, Engelburg	537	Neuaufnahme gemäss Ortsbildinventar 2016

4.1.4 Neue Archäologische Schutzgebiete

Plan Nr.	Objekt	Koordinaten	Bemerkung
ASG 01	Spisegg: Burg Spisegg	743 483/254 491	90.003, Neuaufnahme gemäss Inventarliste
ASG 02	Ätschberg: Burgruine Ätschberg	741 720/255 230	90.005, Neuaufnahme gemäss Inventarliste
ASG 03	Spiseggstrasse, St. Josef: Filial-, später kath. Pfarrkirche St. Josef, heute Kapelle St. Josef	743 150/254 370	90.009, Neuaufnahme gemäss Inventarliste
ASG 04	Meldegg, Tüfentobel: Burgstelle Alt-Meldegg	743 450/255 650	90.010, Neuaufnahme gemäss Inventarliste
ASG 05	Giessenbach, Abtwil: Burgstelle Neu-Meldegg	741 325/254 365	90.011, Neuaufnahme gemäss Inventarliste

4.1.5 Neue Historische Verkehrswege

Plan Nr.	Strecke	Bemerkung
HWStr 01	St. Gallen - Waldkirch - Hauptwil (- Bischofszell); Abschnitt Giesenweg - Talstrasse	SG 620, kantonale Bedeutung, historischer Verlauf, Neuaufnahme gemäss Inventarliste
HWStr 02	St. Gallen - Abtwil	SG 1014, lokale Bedeutung, historischer Verlauf, Neuaufnahme gemäss Inventarliste
HWStr 03	Kunststrasse über Hohfirst und Niederwil	SG 1013.2, lokale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz, Neuaufnahme gemäss Inventarliste
HWStr 04	Fahr- und Saumweg über Tannen- und Sonnenberg	SG 1013.1, lokale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz, Neuaufnahme gemäss Inventarliste
HWStr 05	Engelburg - Schönholz	SG 1020, lokale Bedeutung, historischer Verlauf, Neuaufnahme gemäss Inventarliste

4.2 Neuaufnahmen oder Änderungen Natur

4.2.1 Neue oder geänderte Naturschutzgebiete Trockenstandort

Plan Nr.	Objekt	Lage	Parz. Nr.	Bemerkung
NTA 01	Magerwiese mit Hecke und Le-sesteinhaufen	Sennhüslen	254, 255, 256, 258, 262	bisher N3, Korrekturen gemäss GAöL, Waldbestand und Begehung; kleinere Ergänzung Nord, grosse Reduktion Ost
NTA 02	Trockenstandort	Spisegg / Ochsenweid, Militärgelände (an Sitter)	2295	bisher N12, gemäss GAöL-Vertrag angepasst

4.2.2 Geänderte Naturschutzgebiete Feuchtstandort

Plan Nr.	Objekt	Lage	Parz. Nr.	Bemerkung
NFA 01	Flachmoor "Staubhuser- moos"	Neuhof	234, 236, 237	bisher N1, Ergänzung Pufferzone gemäss komm. Richtplan und GAöL, kleinere Anpas- sungen
NFA 02	Flachmoor "Sonnenberg- moos"	Sonnenberg	234	bisher N2, Ergänzung Pufferzone gemäss komm. Richtplan bzw. GAöL (ohne zusätzliche Pufferzone Süd), kleinere Anpassungen
NFA 03	Hangried und Amphi- bienteich (mit Schulreservat)	Tonisberg	314, 334	an neue Waldfläche an- gepasst (Fläche redu- ziert)
NFA 04	Ried	Loch - Beu- zenhus	382, 1213	bisher N8, kleinere An- passung gemäss komm. Richtplan bzw. GAöL
NFA 05	Flachmoor	Locherhof	675	bisher N9, kleinere An- passung gemäss komm. Richtplan bzw. GAöL
NFA 06	Hangried	Secki	658	bisher N10, kleinere An- passung gemäss komm. Richtplan bzw. GAöL
NFA 07	Feuchtstandort	Spisegg / Ochsenweid, Militärge- lände (an Sitter)		bisher N12, gemäss GAöL-Vertrag angepasst, Reduktion bei Scheiben- stock und im Osten, da- für Ausscheidung Am- phibienlaichgebiet

4.2.3 Neue Weiher

Plan Nr.	Objekt	Lage	Parz. Nr.	Bemerkung
We 01	Weiher	Langhalde	43	bisher N4; neu als Weiher geschützt
We 02	Feuerweiher	Müli	282	bisher N5; neu als Weiher geschützt
We 03	Stauweiher	Moosmüli, Abtwil	177	bisher N6; neu als Weiher geschützt
We 04	Weiher	Sonnenberg- moos, Abtwil	234	Bestandteil von NFA 02
We 05	Weiher	Schwendiweid, Engelburg	441	bisher N11, neu als Weiher geschützt

4.2.4 Neue Amphibienlaichgebiete

Plan Nr.	Objekt	Lage	Bemerkung
AmpL 01	Weiher Sonnenbergmoos	Sonnenberg, Abtwil	Amphibienlaichgebiet von kantonaler Bedeutung, Nr. 4092; bisher N2, Überlagerung des Weihers We 04, bei NFA 02
AmpL 02	Komplex mit Trocken- und Feuchtgebieten, Schilfröhricht, Tümpel, Gebüsch, usw.	Spisegg / Ochsenweid, Schiessplatz	Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. SG021; bisher N12, kombiniert mit NTA 02 und NFA 07
AmpL 03	Weiher Silberbach	Imental, Engenburg	Amphibienstandort

4.2.5 Neue oder geänderte Hecken, Feld- und Ufergehölze

Plan Nr.	Objekt	Lage	Parz. Nr.	Bemerkungen
HFUG 02	Ufergehölz (Hochhecke)	Ebnet, Abtwil	43, 49, 1021, 1022, 1433, 1575	bisher H2; Ausdehnung erweitert
HFUG 03	Baumhecke	Hauptstr., Abtwil	1458	bisher H3; Lage angepasst
HFUG 05	Feldgehölz	Tellen	701, 2470	bisher H5; Lage angepasst (verschoben nach Parzelle Nr. 2470)
HFUG 06	Ufergehölz	Hüslen	339	bisher H6; Lage angepasst
HFUG 09	Ufergehölz (Baumhecke)	Farnenbach	211, 214, 823, 1281, 1498	bisher H9; Lage angepasst, ein Teil Wald (ZPL)
HFUG 14	Ufergehölz (Baumhecke)	Vordere Meldeggen	2281, 2338, 2339, 2375	bisher H14; Ausdehnung leicht angepasst
HFUG 15	Hochhecke	Wienachtshalden	373, 374	bisher H15; Ausdehnung angepasst
HFUG 16	Hochhecke	Beuzenhaus	1213	bisher H16; Ausdehnung erweitert und gekürzt
HFUG 17	Baumhecke	Tonisberg	314	bisher H17; Lage angepasst
HFUG 18	Baumhecke	Tonisberg	314	bisher H18; Ausdehnung gekürzt
HFUG 28	Hochhecke	Rain	323	bisher H28; Lage angepasst
HFUG 32	Ufergehölz (Hochhecke)	Secki	658, 671	bisher H32; Ausdehnung leicht angepasst

Plan Nr.	Objekt	Lage	Parz. Nr.	Bemerkungen
HFUG 33	Ufergehölz (Baumhecke)	Bilchen	649, 652	bisher H33, Aus- dehnung erweitert
HFUG 42	Ufergehölz (Hochhecke)	Strick	500	bisher H42, Aus- dehnung erweitert
HFUG 43	Ufergehölz (Hochhecke)	Unterhalden	500, 502	bisher H43; Aus- dehnung gekürzt
HFUG 44	Hochhecke	Unterhalden	502	bisher H44; Aus- dehnung gekürzt
HFUG 46	Feldgehölz	Untere Linden- wies	2420	bisher H46; Aus- dehnung erweitert
HFUG 48	Ufergehölz (Baumhecke)	Untere Linden- wies	2301, 2302	bisher H48, Aus- dehnung erweitert
HFUG 49	Ufergehölz (Baumhecke)	Untere Linden- wies	2301, 2302	bisher H49, Aus- dehnung im S-Teil verkürzt; nicht mehr vorhanden
HFUG 52	Ufergehölz (Baumhecke)	Schwendi	661, 669	bisher H52, westli- cher Teil fehlt, öst- licher Teil Neuauf- nahme gemäss komm. RPL
HFUG 53	Hochhecke	Rüti	347	Neuaufnahme ge- mäss komm. RPL
HFUG 54	Hochhecke	Hinterrüti	350, 735, 2281	Neuaufnahme ge- mäss komm. RPL
HFUG 55	Niederhecke	Ätschberg	745/759	Neuaufnahme, Er- satz H22
HFUG 56	Niederhecke	Neuhof	234	Neuaufnahme
HFUG 57	Ufergehölz (Hochhecke)	Staubhuser Moos	234	Neuaufnahme
HFUG 58	Niederhecke	Anschwilen	234	Neuaufnahme
HFUG 59	Niederhecke	Anschwilen	234	Neuaufnahme
HFUG 60	Hochhecke	Anschwilen	234	Neuaufnahme
HFUG 61	Hochhecke	Anschwilen	234	Neuaufnahme
HFUG 62	Niederhecke	Anschwilen	234	Neuaufnahme
HFUG 63	Hochhecke	Anschwilen	234	Neuaufnahme
HFUG 64	Niederhecke	Chirchhalden	234	Neuaufnahme
HFUG 65	Niederhecke	Chirchhalden	234	Neuaufnahme
HFUG 66	Niederhecke	Sonnenberg, Moos	234	Neuaufnahme
HFUG 67	Ufergehölz (Baumhecke)	Sonnenberg	295, 777	Neuaufnahme
HFUG 68	Hochhecke	Tellen	331	Neuaufnahme
HFUG 69	Baumhecke	Lehhalden	1003, 1218, 1325, 2163, 2164, 2498	Neuaufnahme
HFUG 70	Ufergehölz (Hochhecke)	Müli	270	Neuaufnahme
HFUG 71	Hochhecke	Giessenstein	269, 1946	Neuaufnahme

Plan Nr.	Objekt	Lage	Parz. Nr.	Bemerkungen
HFUG 72	Ufergehölz (Baumhecke)	Wisen/Säntispark	70	Neuaufnahme
HFUG 73	Ufergehölz (Baumhecke)	Gründen	6	Neuaufnahme
HFUG 74	Ufergehölz (Baumhecke)	Gründen	3, 991	Neuaufnahme
HFUG 75	Baumhecke, teilweise Ufer- gehölz	Steig	175, 221	Neuaufnahme
HFUG 76	Ufergehölz (Hochhecke)	Hütten	221, 2287	Neuaufnahme
HFUG 77	Ufergehölz (Baumhecke)	Rüti	337, 344	Neuaufnahme
HFUG 78	Ufergehölz (Hochhecke)	Ober Meldegg	368, 371	Neuaufnahme
HFUG 79	Niederhecke	Under Meldegg	945	Neuaufnahme
HFUG 80	Ufergehölz (Hochhecke)	Schwendi	661, 663	Neuaufnahme
HFUG 81	Hochhecke	Höchi	668, 669	Neuaufnahme
HFUG 82	Ufergehölz (Hochhecke)	Secki	658, 671	Neuaufnahme
HFUG 83	Ufergehölz (Hochhecke)	Secki	657, 658	Neuaufnahme
HFUG 84	Hochhecke	Bilchen	990	Neuaufnahme
HFUG 85	Hochhecke	Bilchen	990	Neuaufnahme
HFUG 86	Feldgehölz	Lemloch	1361, 1658	Neuaufnahme
HFUG 87	Hochhecke	Oberhalden	2394	Neuaufnahme
HFUG 88	Hochhecke	Au	564, 565	Neuaufnahme
HFUG 89	Ufergehölz (Hochhecke)	Au	565, 566	Neuaufnahme
HFUG 90	Ufergehölz (Baumhecke)	Strick	500, 571	Neuaufnahme
HFUG 91	Hochhecke	Turnhalle	718	Neuaufnahme
HFUG 92	Hochhecke	Sitterhüsli	505	Neuaufnahme
HFUG 93	Feldgehölz	Rüti	563	Neuaufnahme
HFUG 94	Hochhecke	Anschwilen	234	Neuaufnahme
HFUG 95	Ufergehölz (Hochhecke)	Senderligweg	43	Neuaufnahme

4.2.6 Neue oder geänderte Baumreihen, Alleen

Plan Nr.	Objekt	Lage	Parz.Nr.	Bemerkungen
BA 01	Baumreihe	Wienachtshalden	370, 373	bisher H51

4.3 Neuaufnahmen oder Änderungen Landschaft

4.3.1 Geänderte Landschaftsschutzgebiete

Plan Nr.	Objekt	Parz. Nr.	Bemerkung
LS 01	Hohfirst - Tannenbergr	diverse	Ausdehnung erweitert gemäss komm. RPL
LS 02	Sittertobel	diverse	Ausdehnung erweitert gemäss komm. RPL

4.3.2 Neue Einzelgeotope Geo

Plan Nr.	Objekt	Lage	Bemerkung
Geo 03	Wallmoränenzug "Hafnersberg" (nordöstlicher Abschnitt)	Langgezogene, markante Seitenmoräne der St. Galler Zunge des Rheingletschers (Stein am Rhein Stadial)	Geotop Nr. 429.1, kantonale Bedeutung

4.3.3 Neue Geotoplandschaften GeoL

Plan Nr.	Objekt	Lage	Bemerkung
GeoL 01	Ausgedehntes Deckenschotter-Vorkommen mit Aufschluss bei Rain	Hohfirst-Ätschberg	Geotop Nr. 316, kantonale Bedeutung; wird nur als Hinweis geführt; ist Teil des Landschaftsschutzgebiets LS 01

4.4 Entlassungen Kultur

4.4.1 Entlassungen von Kulturobjekten

Plan Nr.	Objekt	Lage	Parz. Nr.	Bemerkungen
KO 2	Bauernhaus	Giessen, Abtwil	289	Restliche Gebäude des Weilers wurden unsensibel renoviert. Gebäude befindet sich in baulich schlechtem Zustand.
KO 4	Burgstock Neu-Meldegg	Untergschwend	253	Keine oberirdischen Mauerreste vorhanden, ASG 05
KO 14	Burgstock Spisegg	Spisegg	225	Keine oberirdischen Mauerreste vorhanden, ASG 01
KO 18	Doppel-Bauernhaus	Meldegg 119/121, St. Josefen	371 / 2277	Rückmeldung Mitwirkung
KO 19	Burgstock Alt Meldegg	Obere Meldegg	2278	Keine oberirdischen Mauerreste vorhanden, ASG 04
KO 20	Doppelbauernhaus	Oberhalden 636, Engelburg	2316	Rückmeldung Mitwirkung

4.5 Entlassungen Natur

4.5.1 Entlassungen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Plan Nr.	Objekt	Lage	Parz. Nr.	Bemerkungen
HFUG 11	Baumhecke	Spiseggstrasse, St. Josefen	35, 195, 196	an Geländeabbruch stehende Hecke ist abgerutscht (höhere Gewalt)
HFUG 12	Hochhecke	Hütten	2287	bisher H12, Lage innerhalb Wald, Planfehler in bisheriger Schutzverordnung
HFUG 22	Baumhecke	Ätschberg	323	bisher H22, östlicher Teil gilt als Wald, westlicher Teil wurde durch HFUG 55 ersetzt
HFUG 50	Baumhecke	Tüfentobel	547	bisher H50, Hecke wegen Strassenbau abgeholzt; Neubepflanzung ist Sache des Rekultivierungsplans; Ersatzmassnahmen werden im Inventarblatt ergänzt

5 Bewilligung

5.1 Vorprüfung

Allgemeines

Die Schutzverordnung bestehend auf Plan und Reglementen wurde gemeinsam mit den Inventaren dem AREG zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfungshinweise vom 18. Mai 2018 wurden in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

Tab. 4 Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

Ziffer VP	Anmerkung	Umsetzung	Verweis
3, 6.3	Teilrevision nicht möglich	Es wird eine Gesamtrevision vorgenommen, «Gesamtschau» wird neu als Plan zur Schutzverordnung erlassen, Inventar der schützenswerten Bau- und archäologischen Denkmäler wurde erstellt.	
4	Titelblatt	Titelblatt wurde angepasst.	
5	Ingress, Art. 22, Art. 23	Ingress wird mit Verweis auf das KEG ergänzt, Art. 22 und 23 wurden angepasst.	
6.1	Reformierte Kirche Abtwil	Wird als Kulturobjekt in die Schutzverordnung aufgenommen und inventarisiert.	KO 35
6.1	Trafostation Linerhof	Wird als Kulturobjekt in die Schutzverordnung aufgenommen.	KO 36
6.1	Kulturobjekt Sonnenbergstrasse 25 als kantonales Objekt	Zuteilung wurde angepasst.	KO 5
6.1	Burgstellen nur als Objekte aufnehmen falls Mauern vorhanden sind	Es wird nur der Burgstock Ätschberg als Kulturobjekt geschützt.	KO 1
6.1	Ortsbilschutzgebiete erweitern	Die Ortsbilschutzgebiete St. Josefen, Hütten und Rüti werden erweitert.	OS A 03, OS A 07, OS A 09
6.2	Archäologische Fundstellen im Inventar ergänzen	Wird ergänzt.	
6.3	Hecken, Feld und Ufergehölze	Diverse Anpassungen gemäss Vorprüfungsbericht werden umgesetzt.	div. HFUG
6.3	Gehölze entlang Sitter	In Art. 9 wird eine Vorschrift aufgenommen, wonach Hecken innerhalb des Lebensraum-Kerngebiets generell geschützt sind.	Art. 9
6.3	Naturschutzgebiete Feucht- und Trockenstandorte	Diverse Abgrenzungen gemäss Vorprüfungsbericht werden übernommen.	div. NFA, NTA
6.3	Naturobjekte Weiher	Im Inventar wird eine Kurzbeschreibung aufgenommen.	WE 01, WE 02
6.3	Landschafts- und Lebensraumschutzgebiete	Abgrenzungen gemäss Vorprüfungsbericht werden übernommen.	LS 02, LRK 3
6.3	Reglement	Diverse Anpassungen gemäss Vorprüfungsbericht werden umgesetzt.	
6.3	Wald	Die Hecken und Heckenteile im Bereich des Waldareals werden gemäss Bemerkungen des KFA korrigiert; zu streichende Hecken werden auch aus der Objektliste gestrichen.	div. HFUG

Unberücksichtigte Vorprüfungshinweise

Tab. 5 Unberücksichtigte Vorprüfungshinweise

Ziffer VP	Anmerkung	Umsetzung	Verweis
6.3	Abgrenzung Hecken, Feld und Ufergehölze	Die Hecke stellt eine naturnahe Begrenzung der Terrassensiedlung im unteren Bereich der Ebnetstrasse dar und soll belassen werden, wird an effektive Lage angepasst.	HFUG 45
6.3	Abgrenzung Hecken, Feld und Ufergehölze	Die Hecke wird nur bis zum Lebensraum-Kerngebiet bezeichnet. Innerhalb desselben gelten gesonderte Vorschriften. Insbesondere ist vorgesehen, in Lebensraum-Kerngebieten einen generellen Schutz von Hecken festzulegen. Die Vorschriften im Schutzreglement werden entsprechend angepasst.	HFUG 89

5.2 Mitwirkung

5.2.1 Erste öffentliche Mitwirkung

Allgemeines

Die Schutzverordnung bestehend aus Plan und Reglementen wurde am 16. Januar 2020 an einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt. Anschliessend bestand vom 17. Januar 2020 bis 17. Februar 2020 die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Rückmeldungen wurden in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigte Eingaben

Tab. 6 Berücksichtigte Eingaben der Mitwirkung

Verweis	Anmerkung	Umsetzung
HFUG 05	Feldgehölz soll aus Schutzverordnung entlassen werden und durch eine Ersatzpflanzung am Bach ersetzt werden.	Illegale Rodung des Feldgehölzes durch den Grundeigentümer. Anordnung Bepflanzung eines neuen Feldgehölzes entlang des Baches. Daher wird das HFUG 05 aus der Schutzverordnung entlassen, bzw. die Ersatzpflanzung aufgenommen.
HFUG 11	Hecke war in alter SchV korrekt eingezeichnet und bis 2011 mindestens vorhanden. Es sei zu prüfen ob noch Teile vorhanden sind und wiederhergestellt werden können. Falls möglich wiederherstellen, andernfalls ist Ersatz in mindestens demselben Umfang zu schaffen.	Gemäss Planungsbericht ist das Verschwinden der bisher geschützten Hecke H11 (Drachenloch bei St. Josefen) auf höhere Gewalt zurückzuführen (abgerutscht). Aus diesem Grund wird sie aus dem Schutz entlassen und auf eine Wiederherstellungsverfügung verzichtet.
HFUG 12	Bei der Hecke handle es sich bereits um einen Teil des Waldes.	Hecke wurde aus Schutzverordnung entlassen.
HFUG 47, 48, 49	Die Bestockung bestehe nur auf einer Seite des Gewässers. Die Hecken seien deshalb auf der anderen Seite des Gewässers einzuzeichnen.	Lage wurde korrigiert.
HFUG 49	Die Hecke folgt ausschliesslich dem Verlauf des Rütibachs (Ufergehölz). Parallel dazu verläuft der Pufferstreifen, wo vorhanden.	"Planfehler" in der bisherigen SchV, Verlauf südlich des Bachlaufs wurde korrigiert.
HFUG 67	Kein Ufergehölz, da Hohlgrasse ohne Wasser, deshalb nicht schützenswert	Es handelt sich um einen schutzwürdigen Lebensraum. Die Bezeichnung wurde korrigiert (Baumhecke).
HFUG 68	Die Lage der Hecke befinde sich nur nördlich der bestehenden Umzäunung.	Lage wurde korrigiert.
HFUG 78	Hecke besteht lediglich auf einer Uferseite südlich des Baches	Lage wurde korrigiert.
HFUG 80	Nur auf ca. der Hälfte, des vom Planer eingezeichneten Ufergehölzes wirklich auch Ufergehölz (Hochhecke), im	Lage wurde entsprechend korrigiert und westlich verschoben.

	vorderen Teil besteht auf Parz. Nr. 661 nur ein Krautstreifen.	
LR K 02	Kernzone soll zwischen Bellonaweiher und Sitter verbunden werden, bei Erarbeitung der SchV St.Gallen wird dieser Abschnitt möglicherweise der Kernzone zugewiesen.	Gebiete zwischen Sittertobel und Bellonaweiher wurden verbunden.
LS 01	Lücke auf Parz. Nr. 234 zwischen den Landschaftsschutzgebieten von Gaiserwald und geplantem neuem Gebiet in Gossau soll geschlossen werden. Die Abgrenzung ist mit der Gemeinde Waldkirch abzustimmen.	LS 01 wurde im Westen bis Anschwilen vergrössert, um – in Übereinstimmung mit dem kant. Richtplan – den Flächen in Waldkirch und Gossau zu entsprechen.
NFA 07 / NTA 02 / Ampl 02	Perimeter NFA 07 scheint zu gross gewählt (Vorschlag im Anhang), Amphibienlaichgebiet Ampl 02 am Hang, wird als Änderung in den nationalen Amphibienlaichgebieten geprüft, Offenhaltung festschreiben, Umgang mit Altlasten (belastetes Schnittgut).	Die Abgrenzung des Amphibienlaichgebietes wurde anhand einer Begehung neu festgelegt und auf die Flächen am Hang ausgedehnt. Die Perimeter von NFA 07 und Ampl 02 sind nun aufeinander abgestimmt.
NTA 03	Rechtskräftiger Schutz auf Grundstück unerwünscht, beeinträchtigt durch Schattenwurf der Bäume.	Es handelt sich weder um eine typische Trockenwiese noch um eine im Herbst zu mähende Streuwiese, sondern um eine feuchte Waldwiese mit speziellem Schnittzeitpunkt. Ein GAöL-Vertrag wird dem Schutzbedarf ebenfalls gerecht. Gebiet wird nicht in Schutz aufgenommen.
We 05	Der Weiher liegt im Perimeter der Deponie Tüfentobel (Planung Etappe 4). Die Umsetzung der Planung der Deponie soll nicht beeinträchtigt werden.	Die bisher als NSG «Feuchtgebiet» geschützte Fläche wird neu als Weiher bezeichnet. Der in der Erweiterung der Deponie vorgesehene Rundweg und das Seeli liegen unterhalb, während der Weiher We 05 ausschliesslich auf Parz. Nr. 441 liegt, eine Überschneidung wird somit verhindert.
EBG 04	Baum auf falscher Strassenseite.	Lage wurde korrigiert.
OS A	Beurteilung von Baugesuchen soll durch ein Fachgremium erfolgen und in Modellen dargestellt werden.	Die fachliche Beurteilung wird durch die Baukommission sichergestellt, welche bei Bedarf externe Gutachten einholen und Darstellung im Modell verlangen kann.
OS A 04	Verschiedene Rückmeldungen fordern das Beibehalten der Kirchwiese in der Ortsbildschutzzone. Unter anderem, da der bestehende Freiraum für eine Verdichtung ungeeignet sei.	Das Gebiet der Kirchwiese wird im OS A belassen. Die drei Arbeiterhäuser an der Schwendistrasse werden dem OS B zugewiesen.
OS A 06	Der Grund für die Aufnahme der Bebauung entlang der St.Gallerstrasse sei nicht ersichtlich.	Auf die Aufnahme des Gebietes in die Schutzverordnung wird verzichtet.
OS A 10 / 11	Substanzschutz wird als unnötig erachtet.	Gemäss Prüfung der externen Fachberatung. Die Hofgruppen werden dem Strukturschutz OS B zugewiesen..
OS B 02	Das Gebiet an der Bächlistrasse weise keine einheitliche Bebauung auf. Der Neubau wird als unpassend erachtet. Das Gebiet soll nicht in die Schutzverordnung aufgenommen werden.	Das Gebiet wird im Inventar nicht speziell gewürdigt, im ISOS wurde die bäuerliche Altbebauung als erhaltenswert bezeichnet. Aufgrund der mittlerweile kaum mehr vorhandenen Einheit der Strukturen und der untergeordneten Bedeutung wird auf eine Aufnahme in die Schutzverordnung verzichtet.
OS B 03	Häuserreihe wird als wenig schützenswert erachtet; falls aufgenommen, soll auch die Wiese hinter der evang. Kirche geschützt werden.	Die vorhandene Substanz ist für einen Schutz von eher geringem Wert und weist kaum prägende Bedeutung für das Ortsbild auf. Das Gebiet wird nicht in die Schutzverordnung aufgenommen..
Ampl 03	Weiher bei HFUG 35 (Silberbach) ist ein lokal bedeutendes Amphibienlaichgebiet mit geschützten Arten. Eine Unterschutzstellung inkl. Ufersaum ist zu prüfen.	Weiher wird als Amphibienstandort aufgenommen.
Art. 6 und 13	Ausnahmemöglichkeiten und Lockerungen für zeitgemässe Umnutzungen sind vorzusehen. Insbesondere Anbauten von Liften und Balkonen seien nicht generell als unzulässig zu bezeichnen. Die Formulierungen sollen vielmehr auf das Ermöglichen und nicht das Verhindern ausgelegt werden (in Übereinstimmung mit Art. 122 Abs. 2 PBG).	Die Formulierungen entsprechen grösstenteils dem Musterreglement bzw. der bestehenden Schutzverordnung und stellen sicher, dass in der Anwendung möglichst wenig Unklarheiten bestehen. Im Gegenzug für die beschränkten Möglichkeiten für Erweiterungen und Umbauten erhält der Eigentümer Unterstützung durch die

		Gemeinde. Die Formulierung zu zeitgemässen Bauteilen wurde angepasst.
Art. 17	In Art. 17 sind explizit mögliche Ausnahmen für Freizeitnutzungen formuliert. Da Beeinträchtigungen verboten sind (Art. 18 NHG) ist campieren jedoch grundsätzlich nicht erlaubt. Die unglückliche Formulierung suggeriert jedoch, dass generell Freizeitnutzungen bewilligt werden können. Art. 17 b) sei deshalb zu streichen.	Der Artikel zielt auf gezielte Angebote wie Feuerstellen für die Bevölkerung. Angesichts der kleinflächigen Naturschutzgebiete in Gaiserwald würde eine solche Möglichkeit kaum stark genutzt werden können. Die Ausnahmebestimmung von Art. 17 b) wird weglassen.
Art. 30	Die letzten zwei Sätze von Art. 30 suggerieren, dass Ufergehölze entfernt werden dürfen. Dies ist laut Art. 21 NHG nicht zulässig, ausser für die gemäss Art. 22 Abs. 2 explizit erlaubten, standortgebundenen Vorhaben. Ausserdem ist zwingend Ersatz zu leisten. Die letzten zwei Sätze seien deshalb zu streichen.	Art. 21 NHG schützt die Ufervegetation. Art. 22 in Verbindung mit Art. 18 NHG regelt die Beseitigung und den Ersatz. Da Art. 30 die gleiche Stossrichtung wie diese Bestimmungen des NHG hat, wird darauf verzichtet.
Wildtierkorridor	Wildtierkorridor gemäss kant. RP ist nicht berücksichtigt. Beeinträchtigungen können nur für standortgebundenen und einem übergeordneten Interesse dienende Vorhaben bewilligt werden. Ausserdem sind Korridore bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch Massnahmen aufzuwerten. Der Wildtierkorridor sei deshalb in der Schutzverordnung darzustellen und darauf einzugehen.	Wildtierkorridore werden grundsätzlich nicht als Schutzgegenstände in einer Schutzverordnung bezeichnet. Ein Teil des bestehenden Korridors liegt jedoch im Lebensraum Kerngebiet und ist als solches geschützt. Zur Information und Berücksichtigung wird der Korridor unter Hinweisen im Plan bezeichnet.
ASG 04	Lage befindet sich auf Hügelzug südlich des Weges.	Lage wurde korrigiert, da keine Mauerreste vorhanden sind wird auf die Bezeichnung als Kulturobjekt verzichtet.
KO 02 / OS A 08	Haus wurde nur von aussen besichtigt. Einteilung unsinnig, da massiv verändert. Schutz soll nur für Weiler aber nicht das Haus gelten.	Gemäss Prüfung der externen Fachberatung kann das Objekt aus der Schutzverordnung entlassen werden. Der Weiler wird dem Ortsbildschutzgebiet OS B zugewiesen. Das Gebäude Assek. Nr. 60 kann ersetzt werden, wobei die Gesamtanlage (Weiler) im Charakter bewahrt werden soll. Unter Anleitung der Gemeinde kann ein Ersatzbau geplant werden.
KO 05	Soll nicht von lokaler zu kantonaler Zuständigkeit umgestuft werden. Insbesondere sollen künftig keine Sprossenfenster vorgeschrieben werden.	Entgegen der Beurteilung der Denkmalpflege wird das Kulturobjekt als Gebäude mit lokaler Bedeutung eingestuft.
KO 18	Haus weise wenig Originalsubstanz auf und soll deshalb entlassen werden.	Gemäss Prüfung der externen Fachberatung kann das Objekt aus der Schutzverordnung entlassen werden. Der Weiler wird dem Ortsbildschutzgebiet OS B zugewiesen. Unter Anleitung der Gemeinde kann Ersatzbau geplant werden.
KO 20	Sanierung sei wirtschaftlich nicht zumutbar. Aufgrund der Erläuterungen sei das Objekt aus dem Schutz zu entlassen.	Gemäss Entscheid der Baukommission wird das Objekt aus der Schutzverordnung entlassen. Es wird ein architektonisch hochwertiger und zeitgemässen Ersatz erstellt.
KO 25	Das Objekt soll nicht in die Schutzverordnung aufgenommen werden. Insbesondere aufgrund des fehlenden Alters.	Gemäss Entscheid der Baukommission. Entgegen der Vorgabe der Denkmalpflege wird das Objekt nicht in die Schutzverordnung aufgenommen.
KO 27	Das Objekt sei nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen.	Gemäss Prüfung der externen Fachberatung kann das Objekt aus der Schutzverordnung entlassen werden und wird dem Ortsbildschutz OS B zugewiesen.
KO 33	Der Schutzwert sei kritisch zu hinterfragen. Es soll eine Anpassung an die zeitgemässen Bedürfnisse ohne kostspielige Wiederherstellung des bescheidenen Bauzustands möglich bleiben.	Gemäss Prüfung der externen Fachberatung kann das Objekt aus der Schutzverordnung entlassen werden. Unter Anleitung der Gemeinde kann ein Ersatzbau geplant werden.
KO 34	Gebäude solle nicht als Schutzobjekt aufgenommen werden, ein Neubau soll sich jedoch gut einfügen.	Gemäss Prüfung der externen Fachberatung kann das Objekt aus der Schutzverordnung entlassen werden. Unter Anleitung der Gemeinde kann ein Ersatzbau geplant werden.

Unberücksichtigte Eingaben

Tab. 7 Unberücksichtigte Eingaben aus der Mitwirkung

Verweis	Anmerkung	Umsetzung
HFUG 14	Die Hecken und Tannen sind lediglich auf einer Seite des Baches bereits geschützt. Nutzen des Schutzes wird in Frage gestellt.	Die Hecke ist bereits bisher geschützt. Die Bestockung befindet sich auf beiden Seiten des Bachs.
HFUG 36	Bächlein verlaufe nicht eingedolt.	Gewässerverläufe sind als Hinweise dargestellt und nicht Teil der Schutzverordnung. Darstellung müsste in der amtlichen Vermessung angepasst werden.
HFUG 53	Um die als Verbreiterung der darunterliegenden Flurstrasse, welche auch für die Bachumlegung in der Deponie benötigt wird, zu ermöglichen, soll auf die Aufnahme in die Schutzverordnung verzichtet werden. In der Nähe könne durch mehrere andere vorhandene Hecken genügend Lebensraum zur Verfügung gestellt werden.	Die Hecke bildet einen wertvollen Lebensraum und ist schützenswert. Bei adäquatem Ersatz ist eine Verschiebung möglich. Möglicher Ersatz z.B. direkt nördlich in Wiese oder unterhalb der Strasse bis zum östlich gelegenen Waldrand.
HFUG 69	Hecke in Wohnquartier soll nicht geschützt werden, da auch ohne Schutz Sorge zur Hecke getragen wird. Lage nicht auf Parz. Nr. 996.	Schützenswerter Lebensraum nach NHG, Anforderungen an Vollständigkeit der Schutzobjekte sind hoch. Hecke befindet sich beidseits des Gewässers, auch auf Parz. Nr. 996. Lage wurde angepasst und durchgehend auf Bachmitte gelegt.
HFUG 70	Da das Objekt erst mit der Offenlegung des Mülibachs entstanden ist soll auf den Schutz verzichtet werden, da der Unterhalt des Bachs und des Ufergehölzes soll nicht durch den Schutz beeinträchtigt werden. Die nördliche Landwirtschaftsfläche soll nicht in der Bewirtschaftung eingeschränkt werden.	Die Hecke ist aus siedlungsgestalterischer Sicht wertvoll und aus ökologischer Sicht schützenswert. Die Beeinträchtigung der Landwirtschaft ist verhältnismässig, da die Hecke am Rande der Landwirtschaftsfläche verläuft. Unter Abwägung der Interessen vermeidbare Veränderungen am Bestand der Ufergehölze können bewilligt werden, wenn die für angemessenen Ersatz gesorgt wird (Art. 18 NHG)).
HFUG 79	Lage befinde sich nördlicher.	Heckensignatur verläuft in der Mitte des Gehölzstreifens.
HFUG 84	Die Hecke und deren Verwaltung stelle eine Beeinträchtigung des Reitplatzes dar. Es stellen sich für den Eigentümer auch weitere Fragen wie die Zuständigkeit für die Pflege und sicherheitsrelevante Aspekte an der Strasse. Auf einen Schutz sei daher zu verzichten.	Geschützte Hecken dürfen gepflegt werden; eine Verwaltung lässt sich somit verhindern. Die Pflege ist Sache des Eigentümers. Bei ausserordentlichen Unterhaltsmassnahmen kann ein Beitragsgesuch an die Gemeinde gestellt werden.
HFUG 85	Aufgrund eingeholter Fachmeinung könne auf das Objekt verzichtet werden da es als Ufervegetation sowieso geschützt sei.	Die schützenswerten Ufergehölze von Gaiserwald sind in der Schutzverordnung bezeichnet. Dies schafft Klarheit für alle. Auch ohne Bezeichnung in der Schutzverordnung müsste das Ufergehölz erhalten bleiben.
HFUG / LR K	Im Bereich Lebensraum Kerngebiet fehlt die Darstellung der Ufergehölze und Hecken. Verschiedene Bachgehölze und Hecken wurden zwischen 2001 und 2013 gerodet. Ein ex lege-Schutz in der Schutzverordnung ist daher nicht zielführend. Im Bereich Lebensraum Kerngebiet seien alle Gehölze in den Schutzplan aufzunehmen.	Die Ufergehölze in den Lebensraum-Kerngebieten waren auch in der bisherigen Schutzverordnung nicht alle einzeln bezeichnet. Im LR K 01 sind die Hecken, Feld- und Ufergehölze dargestellt. Für die Ufergehölze im LR K 02 und 03 wird mit der ausdrücklichen Erwähnung des Schutzes von Ufergehölzen und Hecken in Lebensraum-Kerngebieten in Art. 30 des neuen Reglements deren Schutz gestärkt. Gestützt darauf wären auch Wiederherstellungsverfügungen durchsetzbar. Die Darstellung aller Ufergehölze entlang der Sitter wird als nicht Zielführend erachtet. Grossteils handelt es sich dabei um Wald.
EBG	Bäume im Aussenraum des Restaurants Sonne sollen in Schutzverordnung aufgenommen werden.	Aufgrund Beurteilung vor Ort soll auf Schutz verzichtet werden.
HWStr 01	Es besteht kein Interesse am Weg da Perimeterpflichtig. Belagsreparaturen sollen möglich bleiben.	Der Weg ist von kantonaler Bedeutung. Der Schutz in Lage und Substanz ist unabhängig von der Perimeterpflicht. Reparaturen sind auch an geschützten Objekten zulässig.

KO 35	Verschiedenen Bedürfnissen soll weiterhin gerecht werden können (Ersatz Bänke durch Bestuhlung, neue Bodenheizung, Sonnenkollektoren). Um Entwicklung nicht einzuschränken, soll auf die Aufnahme als Kulturobjekt verzichtet werden. Allenfalls zusammen mit Kirchgemeindehaus und Pfarrhaus als OS B.	Aufnahme wurde durch den Kanton explizit gefordert. Erneuerungen werden durch Schutz nicht verunmöglich.
KO 36	Das Objekt sei in keiner Weise schützenswert. Lage im Plan falsch.	Das Objekt ist als Kulturobjekt von kantonaler Bedeutung bezeichnet, wodurch kaum Spielräume für die Gemeinde bestehen. Lage wurde korrigiert.
OS A 01	Die Lage verschiedener Parzellen im Ortsbildschutzgebiet wird hinterfragt.	Da die Abgrenzung des Ortsbildschutzgebietes folgt der bestehenden Bebauung. Die Entlassung einzelner Parzellen inmitten des Gebietes ist aufgrund der Gleichbehandlung nicht möglich. Im Bereich von Parz. Nrn. 52 und 2075 wird die Abgrenzung angepasst, um lediglich das schützenswerte Wohnhaus mit Umfeld zu umfassen.
OS A 03	Das Wohnhaus VS Nr. 2884 soll nicht neu in das Ortsbildschutzgebiet aufgenommen werden.	Bei St. Josefen handelt es sich um ein Ortsbild von kantonaler Bedeutung. Um eine nachvollziehbare Abgrenzung zu erreichen, sollen nicht einzelnen Flächen im Dorfzentrum aus dem Gebiet ausgespart werden, auch falls keine historische Substanz vorhanden ist.
OS A 09	Objekt mit Baujahr 1961 wird als nicht schützenswert angesehen, Zusätzliche Vorschriften könnten zum Zerfall des Weilers führen.	Falls sich ein Neubau gut in das Ortsbild einfügt, ist ein Abriss von nicht schützenswerten Gebäuden weiterhin möglich.
OS B 01	Es wird in Frage gestellt ob neben dem OS A 01 auch das OS B 01 notwendig ist. Insbesondere solle eine Balkonerweiterung analog dem Pfarrhaus Engelburg möglich sein.	Im OS B gehen die Vorschriften wesentlich weniger weit als in der OS A. Die prägende Stellung der Bauten auf der Hangkante ist für das Ortsbild von grosser Bedeutung, eine sorgfältige Stellung und Proportionierung der Bauten sind auch künftig wichtig. Balkonausbauten werden dadurch nicht grundsätzlich verunmöglicht.
OS B 02	Schirmfabrik und Weidenhof sollen in Schutzverordnung aufgenommen werden.	Auf die Aufnahme ins Kulturinventar wurde verzichtet.
OS B 05	Auf die Aufnahme des Gebietes Risi in den Ortsbildschutz soll verzichtet werden.	Die Einheit und Freiräume werden im Schutzinventar als schützenswert eingestuft. Aufgrund der Gleichbehandlung mit anderen OS B ist das Gebiet in die Schutzverordnung aufzunehmen.
Weiherr Gründen	Der Weiherr ist nicht als Schutzobjekt aufgeführt, jedoch ein lokal bedeutendes Amphibiengewässer. Die aktuellen Vorkommen seien zu überprüfen und je nach Ergebnis der Weiherr als Schutzobjekt aufzunehmen.	Der Moosweiherr im Gebiet Gründen war in der bisherigen Schutzverordnung nicht als Schutzgegenstand aufgeführt. Grund war die isolierte Lage inmitten von stark befahrenen Strassen, was den Amphibienschutz als wenig sinnvoll erscheinen lässt. Der letzte Nachweis der Amphibien erfolgte gemäss Geoportal 2006.
	Konzept für Langsamverkehr fehlt.	Das Thema Verkehr wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision bearbeitet und ist nicht Bestandteil der Schutzverordnung
	Art. 20 aus der Musterschutzverordnung fehlt, (Schutzobjekte dürfen nur beeinträchtigt oder beseitigt werden, wenn ein gewichtiges das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Verursacherin oder der Verursachende leistet angemessenen Realersatz (Art. 129 Abs. 2 PBG).) Gemäss Art. 18 NHG ist eine Interessenabwägung bei Beeinträchtigung und allfälliger Ersatz zwingend.	Aus Art. 2 und 3 geht hervor, dass die Schutzobjekte zu erhalten sind. Die Möglichkeit für Eingriffe in Naturschutzgebiete (Art. 17) sind minim; Massnahmen, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen und über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Naturobjekten sind bewilligungspflichtig (Art. 37). Es versteht sich, dass sich die Bewilligungsbehörden an die Bestimmungen des NHG und Art. 129 PBG bzgl. Ersatzpflicht und Realersatz halten. Die übergeordnete Gesetzgebung soll nicht wiederholt werden.

5.2.2 Zweite öffentliche Mitwirkung

Aufgrund wesentlicher Änderungen aus der ersten öffentlichen Auflage (vgl. Kap. 5.3.1) wurden die Planungsinstrumente erneut einer Mitwirkung unterstellt. Die Bevölkerung hatte zwischen dem 17. März 2025 und dem 15. April 2025 die Möglichkeit über die E-Mitwirkungsplattform Rückmeldungen zu geben. Dabei sind sieben Anträge eingegangen.

Berücksichtigte Eingaben

Tab. 8 Berücksichtigte Eingaben der Mitwirkung

Verweis	Anmerkung	Anpassung/Begründung
HFUG 32	Die bestehende Lücke in der Hecke werde zur Bewirtschaftung und Beweidung der angrenzenden Flächen benötigt und sei in der Schutzverordnung zu berücksichtigen respektive entsprechend zu erfassen.	Die Lücke wird im Inventarblatt erwähnt (4 m Breite) und in der Geometrie der Hecke im Plan berücksichtigt.
Bericht	Im Planungsbericht wird auf einen bestehenden Sondernutzungsplan Kirchwiese verwiesen. Dieser bestehe nicht, stattdessen sei der Überbauungsplan Dorfzentrum Engelburg als gültig zu erachten.	Der Verweis im Planungsbericht auf einen Sondernutzungsplan Kirchwiese ist falsch und wird in Tab. 3 korrigiert. Es handelt sich um den «Überbauungsplan Dorfzentrum Engelburg».
Solaranlagen	Die Gemeinde habe im Juni 2024 eine neue Bewilligungspraxis für Solaranlagen eingeführt. Die Bewilligungspflicht für Solaranlagen sowie konkrete Gestaltungsvorschriften sei im Sinne der Rechtssicherheit und zur Schaffung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage in der Schutzverordnung zu verankern.	Auf Basis des kantonalen Musterartikels wird eine entsprechende Vorschrift in der Schutzverordnung integriert. Auf die Darstellung der Gebietszuteilungen aus dem Geoportal im Anhang zum Reglement wird verzichtet, da diese noch nicht den neuen Ortsbildschutzgebieten entsprechen.
Bericht	Bei der Abbildung auf Seite 11 zum Ortsbild Abtwil bestehe aufgrund der nicht nach Norden ausgerichteten Darstellung Anordnung Verwechslungsgefahr mit Engelburg – zudem sei es so nicht direkt verständlich.	Wird im Planungsbericht angepasst.
Bericht	Auf Seite 13 habe sich ein Fehler eingeschlichen. Es sei das Ortsbild von Engelburg und nicht von Abtwil gemeint.	Wird im Planungsbericht angepasst.

Unberücksichtigte Eingaben

Tab. 9 Unberücksichtigte Eingaben der Mitwirkung

Verweis	Anmerkung	Begründung
NTA 03	Das Objekt NTA 03 auf der Parzelle Nr. 597 sei aus der Schutzverordnung zu entfernen. Es handle sich weder um eine typische Trockenwiese noch um eine Streuwiese, sondern um eine feuchte Waldwiese. Ein GAöL-Vertrag werde dem Schutzbedarf ebenfalls gerecht.	Die Fläche wurde in der 1. Auflage nicht aufgenommen. Aufgrund einer Einsprache resp. da es sich um eine nach NHG schutzwürdige Vegetation handelt, musste die Fläche nun in die Schutzverordnung aufgenommen werden. Es betrifft jedoch nur die Flächen, welche nicht als Wald ausgeschieden sind. Dies entspricht dem GAöL-Vertrag. Die Strasse ist vom Schutzobjekt ausgenommen. ¹
Bericht	Gemäss Planungsbericht, Kap. 2.1 werde innerhalb des Deponieperimeters Tüfentobel auf Schutzfestlegungen verzichtet. Dies habe auch für die geplante Erweiterung der Deponie zu gelten. Es bestehen diverse Auflagen, welche mit der Schutzverordnung abgestimmt werden müssten.	Die Rekultivierung der Deponie wird in Absprache mit der Gemeinde geplant. Der Text «Deponieplan Tüfentobel» im Kap. 2.1 behält deshalb seine Gültigkeit. Zudem sind im Rahmen der 1. Auflage keine Einsprachen dazu eingegangen. Auf Anpassungen wird deshalb verzichtet.

¹ Aufgrund Einsprachen im 2. Auflageverfahren wurde schliesslich trotzdem auf eine Unterschutzstellung verzichtet (vgl. Kap. 5.3.2).

5.3 Rechtsverfahren

5.3.1 Erste öffentliche Auflage

Die Planungsinstrumente wurden am 30. November 2021 vom Gemeinderat erlassen und lagen vom 9. Mai 2022 bis 7. Juni 2022 erstmals öffentlich auf. Es wurden neun Einsprachen erhoben. Fünf Einsprachen werden mindestens teilweise gutgeheissen. Aufgrund dieser Einsprachen wurden verschiedene Anpassungen an Plan und Vorschriften vorgenommen. Die Änderungsversion umfasste Anpassungen an folgenden Objekten und Vorschriften:

Tab. 10 Anpassungen aus dem Rechtsverfahren
(Erste öffentliche Auflage)

Verweis	Einsprache	Anpassung
HFUG 92 KO 28	Lage der Hecke wäre auf dem Damm anstelle von Parz. Nr. 1980. Das Gebäude soll nicht in die Schutzverordnung aufgenommen werden.	Lage der Hecke wurde angepasst. Es wurde eine Stellungnahme durch Isabella Studer erstellt. Auf die Aufnahme in die Schutzverordnung wird verzichtet.
OS A 03	Die Bezeichnung eines schmalen Steifens von Parz. Nr. 2509 als Ortsbilschutzgebiet wird als nicht sinnvoll erachtet, weshalb die Ausdehnung des Ortsbilschutzgebietes entsprechend reduziert werden soll.	OS A 03 wird um die Fläche auf Parz. Nr. 2509 reduziert.
NTA 03	Die Fläche mit nach NHG geschützter Vegetation soll in die Schutzverordnung aufgenommen werden.	Die Fläche wird im Bereich ohne Wald in die Schutzverordnung aufgenommen. Dies entspricht grundsätzlich dem GAöL. Der klassierte Weg wird davon ausgenommen. ²
NFA 07 Art. 3	Schnittgut soll vor Ort deponiert werden können. Der Titel Rechtskraft sei missverständlich und Art. 4 Punkt 1 der Musterschutzverordnung in das Reglement aufzunehmen.	Im Inventarblatt ergänzt. Der Titel von Art. 3 wird angepasst.
Art. 48	Die Schutzverordnung sei nicht dem fak. Referendum zu unterstellen gemäss PBG.	Der Artikel wird entfernt.
HFUG 05, HFUG 14, HFUG 32, HFUG 70, HFUG 94, HFUG 95	Verschiedene Feldgehölze oder Hecken mit nach NHG geschützter Vegetation seien in der Schutzverordnung nicht enthalten und zusätzlich aufzunehmen oder in ihrer Ausdehnung anzupassen.	Die entsprechenden Objekte werden in die Schutzverordnung aufgenommen, bzw. die Ausdehnungen angepasst.

Bei vier Einsprachen wurde vollständig auf eine Anpassung der Schutzverordnung verzichtet. In einem weiteren Fall wurde lediglich bei einzelnen Anträgen der Einsprache auf eine Änderung verzichtet.

Gemäss Art. 157 Abs. 1^{bis} lit. a) des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erfolgt der definitive Entscheid dieser Einsprachen (ohne Eröffnung des Entscheids) vor der Einreichung des Dossiers zur Genehmigung, d.h. nach der zweiten öffentlichen Auflage.

² Aufgrund Einsprachen im 2. Auflageverfahren wurde schliesslich trotzdem auf eine Unterschutzstellung verzichtet (vgl. Kap. 5.3.2).

5.3.2 Zweite öffentliche Auflage

Aufgrund der Einsprachen während der ersten öffentlichen Auflage und den daraus resultierenden Anpassungen wurde eine erneute Mitwirkung durchgeführt (vgl. Kap. 5.2.2). Die überarbeitete Planung wurde am 10. Juni 2025 vom Gemeinderat beschlossen und vom 15. August 2025 bis 15. September 2025 erneut öffentlich aufgelegt. Einsprachen während dieser Frist sind nur gegen die Änderungen gegenüber der ersten Auflage möglich. Es sind drei Einsprachen eingegangen. Auf eine Einsprache wurde nicht eingetreten. Die beiden anderen Einsprachen, die beide das Objekt NTA 03 betreffen, wurden gutgeheissen und eine Anpassung am Objekt vorgenommen.

Tab. 11 Anpassungen aus dem Rechtsverfahren
(Zweite öffentliche Auflage)

Verweis	Einsprache	Anpassung
NTA 03	Das Objekt auf Parz. Nr. 597 sei nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen. Es handle sich nicht um eine Streu- oder Trockenwiese, sondern nur um einen nassen, rutschgefährdeten Boden. Es befinde sich zudem eine Gasleitung im südlichen Teil.	Auf die Aufnahme des Objekts wird verzichtet.

Auf eine erneute Auflage wird verzichtet, da die nach der Anpassung dargestellte Situation dem Zustand der 1. Auflage entspricht. Diese Situation war weitgehend unbestritten. Gegen diesen Stand wurde in der 1. öffentlichen Auflage lediglich eine Einsprache erhoben (vgl. Kap. 5.3.1), welche in diesem Punkt nun abgewiesen wird. Die Einsprechenden aus dem Verfahren der 1. öffentlichen Auflage haben die Möglichkeit, gegen den Entscheid nach der Genehmigung des Amts für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) Rekurs zu erheben. Das Rechtsmittel ist damit in diesem konkreten Fall gewährleistet.

Im Übrigen werden alle Entscheide der Einsprachen aus der 1. und 2. öffentlichen Auflage den Einsprechenden nach der Genehmigung des AREG durch die Gemeinde als Gesamtentscheid nach Art. 132 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 133 Bst. f PBG eröffnet. Die Rekursfrist wird zu diesem Zeitpunkt angesetzt.